

Oberzolldirektion
Sektion Fahrzeuge und
Strassenverkehrsabgaben
Monbijoustrasse 40
3003 **Bern**

Bern, 31. Oktober 2006

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens betreffend die Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist mit dem vorliegenden Entwurf einer SVAV-Änderung grundsätzlich einverstanden, insbesondere weil es darum geht. Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Der erläuternde Vernehmlassungsbericht spricht von rund zehn Millionen Franken, die dem Staat im Jahr 2005 durch das Verhalten zahlungsunwilliger inländischer Transportunternehmen entgangen seien. Trotz klarer Verurteilung jener, welche die LSVA-Steuer prellen, und bei allem Verständnis dafür, dass der Bund diesbezüglich einen Riegel schieben will, kommt **strasseschweiz** nicht umhin, auf die Verhältnismässigkeit hinzuweisen: Mit Blick auf die Gesamteinnahmen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), die im Jahr 2005 rund 1'230 Millionen Franken betragen, handelt es sich bei den besagten zehn Millionen entstandenen Schadens um lediglich gut 0,8 Prozent aller Einnahmen.

Art. 17 Abs. 1 (in Verbindung mit Art. 20 SVAG)

Antrag: Das einfache Falschdeklarieren des Anhängers am LSVA-Erfassungsgerät (Fehlmanipulation bzw. unabsichtlich unterlassene Manipulation) ist straffrei.

Begründung: **strasseschweiz** setzt sich für Straffreiheit ein, wenn ein Motorfahrzeugführer aufgrund einer Fehlmanipulation bzw. einer unabsichtlich unterlassenen Manipulation am LSVA-Erfassungsgerät den Anhänger nicht ordnungsgemäss deklariert. In dieselbe Richtung zielt auch die Parlamentarische Initiative (05.408) von Nationalrat Luzi Stamm. Da die erforderlichen Daten zur Bemessung der Abgabe mittels der Anhängersensorik am Motorfahrzeug, dem Wegimpulsaufnehmer und dem Erfassungsgerät auch bei unterlassener Deklaration erkannt werden, kommt der Staat ohnehin nicht zu Schaden. Von einer vorsätzlichen Hinterziehung oder Gefährdung der Abgabe kann diesbezüglich nicht die Rede sein.

Art. 25 Abs. 1

Die Veranlagung der Abgabe soll dem Fahrzeughalter neu klar als anfechtbare Verfügung zugestellt werden. Sie sollte aber auf keinen Fall den Eindruck erwecken, irgendwelchen strafrechtlichen Charakter zu haben. Die formellen Anforderungen an eine Einsprache sind möglichst einfach auszugestalten. Allenfalls könnte in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG, einer der Trägerorganisationen von **strasseschweiz**, eine gezielte Information zuhanden der Transporteure erfolgen (z.B. mittels eines Merkblatts über die wichtigsten Änderungen).

Art. 36 Abs. 1 Bst. b

Neu soll die Solidarhaftung nicht erst bei Zahlungsunfähigkeit möglich sein, sondern bereits nach erfolgloser Mahnung. Mit dieser Verschärfung ist **strasseschweiz** grundsätzlich zwar einverstanden; sie sollte aber mit einer unverzüglichen Information der Betroffenen einhergehen (z.B. Kopie der zweiten Mahnung an den solidarisch Haftenden).

Antrag: Der solidarisch Haftende erhält nach erfolgloser Mahnung umgehend von der Oberzolldirektion (OZD) eine schriftliche Meldung mit der Angabe über die Höhe der LSVA-Ausstände oder eine Kopie der zweiten Mahnung, damit er über die aktuelle Situation der LSVA-Ausstände informiert ist.

Begründung: Mit der Verschärfung, wonach bereits nach erfolgloser Mahnung die Solidarhaftung zum Zug kommt, muss für den solidarisch Haftenden die Gewähr bestehen, dass er unverzüglich von Amtes wegen informiert wird. Dies, damit er rasch die nötigen Vorkehren treffen kann, um den Schaden zu begrenzen – analog den Gepflogenheiten des kaufmännischen Geschäftsverkehrs.

Art. 36 Abs. 1 Bst. f

Gemäss Verordnungsentwurf wird die Solidarhaftung neu auf Eigentümer, Vermieter oder Leasinggeber ausgeweitet. Die Solidarhaftung kommt nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit zur Anwendung, sondern schon nach erfolgloser Mahnung. **strasseschweiz** verweist diesbezüglich auf seine hiervor zu Art. 36 Abs. 1 Bst. b gemachten Ausführungen.

Art. 39 Abs. 3

Die vorgeschlagene Ausdehnung des Berechnungszeitraums der Vorabanteile an die Kantone mit Berg- und Randgebieten lehnen wir im heutigen Zeitpunkt ab. Vorderhand ist von dieser An-

derung abzusehen, bis das Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG) in Kraft getreten ist.

Art. 50a

strasseschweiz begrüsst die vorgeschlagene Änderung und legt grossen Wert darauf, dass diese Regelung in den Kantonen einheitlich gehandhabt und vollzogen wird.

Dem erläuternden Vernehmlassungsbericht kann **strasseschweiz** ferner entnehmen, dass die Abgabenerhebung in den letzten Jahren nahezu problemlos verlaufen ist. Dies ist unter anderem auch auf die sehr gute Zusammenarbeit zwischen OZD, Fahrzeughalter und ASTAG zurückzuführen.

Da nur ein kleiner Prozentsatz zu den säumigen LSVA-Zahlern gehört und die dem Staat entgangene Summe unter einem Prozent der LSVA-Gesamteinnahmen des Jahres 2005 liegt, erwartet **strasseschweiz**, dass unter den verschärften Massnahmen nicht das ganze Strassenverkehrsgewerbe zu leiden hat.

Insbesondere würde es **strasseschweiz** begrüssen, wenn diese Tatsachen von Behördenseite ebenfalls medial kommuniziert würden, so dass die breite Öffentlichkeit nicht immer nur von den Verstössen der Transportunternehmen Kenntnis nimmt bzw. hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär

Hans Koller